



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
und

über die Bezirksregierungen  
an  
die Unteren Naturschutzbehörden  
und  
die Unteren Immissionsschutzbehörden

nachrichtlich:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

- ausschließlich per E-Mail -

## **EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577)**

Unmittelbare Wirkung sowie nationale Umsetzung durch § 6 WindBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.12.2022 ist die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (im Folgenden: EU NotfallVO) in Kraft getreten (s. **Anlage 1**).

Der Anwendungsbereich umfasst Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Windenergie, Biogas, Wasserkraft, Geothermie, Photovoltaik, Wärmepumpen) sowie Netzausbauvorhaben.

Die Verordnung gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten und sieht nach Evaluation durch die Kommission eine Verlängerungsoption vor.

Diese Verordnung nimmt bereits einzelne auf EU-Ebene geplante Beschleunigungsinstrumente der Novellierung der EU-Richtlinie für Anlagen

10.03.2023  
Seite 1 von 9

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Ellen Krüsemann  
Isabel Heesen  
Falk Schulze  
Telefon: 0211 4566--821/-  
829/-760  
Telefax: 0211 4566-  
ellen.kruesemann@munv.nrw.  
de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



erneuerbarer Energien (RED IV) vorweg, um einen kurzfristigen und deutlichen Anschlag des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Langfristig wird die Verordnung durch diese Richtlinie und deren nationale Umsetzung abgelöst werden.

Zum Teil enthält die EU-NotfallVO Regelungen, die schon jetzt unmittelbar gelten (1.) und zum Teil ist noch eine entsprechende Umsetzung im nationalen Recht erforderlich (2.).

## 1. Unmittelbare Geltung der EU-NotfallVO

### a) Regelungsgegenstand

#### Art. 3 Überwiegendes öffentliches Interesse

Art. 3 der Verordnung enthält Maßgaben zur Berücksichtigung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ bei der Abwägung: bei der fallweisen Abwägung von Rechtsinteressen im Rahmen von FFH-Abweichungsprüfungen, Artenschutzprüfungen sowie bei Art. 4 Abs. 7 WRRL wird im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen, Einrichtungen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und dem damit verbundenen Ausbau der Netzinfrastruktur im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (widerlegliche Vermutung). Eine vergleichbare Gewichtung des öffentlichen Interesses enthalten bereits § 2 EEG sowie korrespondierend dazu der geänderte § 45b Abs. 8 BNatSchG für den Bereich des Artenschutzes beim Betrieb von Windenergieanlagen. Die Gewichtungsvorgabe der EU-NotfallVO entspricht der bereits geltenden Rechtslage.

#### Art. 5 Repowering

Das Verfahren für alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für Repowering bestehender Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien darf ab der Bestätigung eines vollständigen Antrags nicht länger dauern als 6 Monate (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1). In Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entspricht dies im Wesentlichen bereits den nationalen Vorgaben. Für Genehmigungsverfahren für ein Repowering-Projekt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gilt eine Genehmigungsfrist von drei Monaten und mit Öffentlichkeitsbeteiligung



sechs Monate (§§ 16b, 16 Abs. 3 BImSchG). Im nationalen Recht gibt es zwar noch eine Möglichkeit der Fristverlängerung (§§ 16b, 16 Abs. 3, 10 Abs. 6a BImSchG). Eine konkrete Rechtsfolge oder Sanktion ist jedoch auch mit der Nichteinhaltung der Frist nach der EU-NotfallVO nicht verknüpft. Als Folge der Verfristung käme daher in beiden Fällen allenfalls eine Untätigkeitsklage oder Schadensersatzansprüche in Betracht. Sollte ein Betreiber nicht beantragen, ein Repowering-Projekt nach Maßgabe des § 16b BImSchG als Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen, sondern als Neugenehmigungsverfahren, würde bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts insoweit nicht die Genehmigungsfrist von sieben Monaten nach § 10 Abs. 6a BImSchG, sondern die Frist von sechs Monaten nach Art. 5 der EU-NotfallVO gelten.

Nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung sind in Bezug auf die Frage der Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung allein die nachteiligen Auswirkungen der Änderung zu berücksichtigen. Dies entspricht der bereits geltenden Rechtslage.

#### b) zeitlicher Anwendungsbereich

Die unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung sind für alle Genehmigungsverfahren maßgeblich, bei denen innerhalb des Geltungszeitraums der EU-NotfallVO vom 30.12.2022 bis zum 30.6.2024 eine Bestätigung des Eingangs eines vollständigen Antrags erfolgt ist (Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1b). Die Verordnung enthält darüber hinaus einen mitgliedstaatlichen Regelungsspielraum im Hinblick auf bereits laufende Genehmigungsverfahren. In Bezug auf die unmittelbare Wirkung der Verordnung ist dieser jedoch bislang nicht genutzt worden.

## **2. Ermächtigung für weitere Erleichterungen bei UVP und Artenschutz - nationale Umsetzung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land**

Artikel 6 der EU-NotfallVO sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Betreiber von Projekten in Gebieten, die für erneuerbare Energien ausgewiesen sind, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und von artenschutzrechtlichen Bewertungen freistellen können. Voraussetzung ist, dass für die jeweilige Gebietsausweisung eine Strategische Umwelt-



prüfung durchgeführt wurde. Artikel 6 ist aber ohne nationalen Umsetzungsakt durch den Bund nicht anwendbar („Die Mitgliedstaaten können ... vorsehen.“).

Diese Möglichkeit zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird für die Windenergieanlagen in einem neuen § 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) umgesetzt werden. Eine entsprechende Rechtsänderung wurde am 3.3.2023 im Artikelgesetz zur Novellierung des ROG und anderer Vorschriften vom Bundesrat verabschiedet (siehe BT-Drs. 20/5830 vom 01.03.2023)<sup>1</sup>. Die Regelung wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### a) Regelungsgegenstand

Wird die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, die Beschaffenheit oder des Betriebs eine Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, gelten künftig Verfahrenserleichterungen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WindBG).

#### Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (ab Inkrafttreten § 6 WindBG)

Zum einen entfällt – ohne weitere Voraussetzungen - eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### Vereinfachung des Verfahrens nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (ab Inkrafttreten § 6 WindBG)

Zur Gewährleistung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nur noch **auf der Grundlage vorhandener Daten** anzuordnen. Voraussetzung ist, dass die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung nicht älter als fünf Jahre sind (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG). Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnah-

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/5830 – Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/4823 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 01.03.2023.



men nicht verfügbar oder Daten in entsprechender Qualität nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine **Zahlung in Geld** zu leisten, § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG.

Über diese Minderungsmaßnahmen und/oder Ersatzzahlungen hinaus ist eine Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich, § 6 Abs. 1 S. 12 WindBG.

Die Erleichterungen gelten für sämtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen verwirklicht werden können und für sämtliche Arten - also nicht nur für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, sondern z.B. auch für Fledermausarten oder für sonstige Arten, die durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Zur Art und Weise der Minderungsmaßnahmen finden sich spezifische Vorgaben mit Blick auf den Schutz von Fledermäusen. Danach hat die Behörde eine „Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich“ anzupassen ist, § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG.

Zu Minderungsmaßnahmen für andere Arten trifft die Neuregelung keine Vorgaben. Laut Entwurfsbegründung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu entnehmen. Für die anderen vom Tatbestand umfassten Arten und Zugriffsverbote ist – soweit vorhanden – auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 48), so dass insoweit auf die Maßnahmen nach dem NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (wird zur Zeit überarbeitet) zurückzugreifen ist.

Bei der Entscheidung über die Anordnung von Minderungsmaßnahmen ist auf die ihr bekannten, unter fachlichen Gesichtspunkten erhobenen Daten zu Artvorkommen zurückzugreifen. Dazu zählen insbesondere behördliche Datenbanken, behördliche Kataster, aber auch vorhandene Daten Dritter, die nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich. (vgl. Entwurfsbegründung, BT-Drs. 20/5830, S. 49).

Bis zum Erlass einer konkretisierenden Verordnung des Bundes nach Satz 11, die die Einzelheiten einer Geldzahlung abschließend regeln wird, haben die zuständigen Behörden die jährlich zu leistenden Beiträge anhand der in § 6 Abs. 1 S. 7 WindBG enthaltenen Bemessungsvorgaben



festzulegen. Satz 7 legt in Abhängigkeit der angeordneten Schutzmaßnahmen unterschiedliche Pauschalbeträge für die jährlich zu leistenden Zahlungen fest: Die Zahlung ist vom Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebunden Abgabe an den Bund zu leisten. Die Festsetzung der Zahlung erfolgt von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 S. 6 WindBG). Die Mittel werden vom Bund bewirtschaftet (§ 6 Abs. 1 S. 9 WindBG). Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, also für nationale Artenhilfsprogramme zu verwenden (§ 6 Abs. 1 S. 10 WindBG).

Die neuen Regelungen verdrängen bzw. modifizieren die Anforderungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG und die Sonderregelungen der §§ 45 b ff. BNatSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land, wenn es um die Genehmigung von Vorhaben innerhalb von Windenergiegebieten geht.

**In Kürze erfolgt ein klarstellender Erlass mit näheren Hinweisen insbesondere zur Festsetzung von Minderungsmaßnahmen und zur Geldzahlung.**

#### b) Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Erleichterungen gelten für alle Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragssteller den Antrag nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung, d.h. ab dem 30.12.22 und bis zum 30.6.2024 gestellt hat und nachgewiesen hat, dass das entsprechende Grundstück vertraglich gesichert ist (§ 6 Abs. 1, S. 1 und 2 WindBG). Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/5830, S. 49) muss nach europarechtskonformer Auslegung auch insoweit auf die Vollständigkeit des Antrags abgestellt werden (Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1b). Vor dem Hintergrund einer möglichen Verlängerung der EU-NotfallVO bzw. der beabsichtigten Ablösung der EU-NotfallVO durch die nationale Umsetzung der beabsichtigten RED IV (siehe unten Nr. 4) wird diese Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs jedoch voraussichtlich in der Praxis im Ergebnis nicht relevant werden.

In Bezug auf die Verfahrenserleichterungen nach § 6 WindBG macht der nationale Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch, diese auch auf bereits vor dem 30.12.22 gestellte Genehmigungsanträge anzuwenden, wenn der Antragsteller dies beantragt (Art. 1 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG). Durch die Antragstellung soll sichergestellt werden, dass eine



Anwendung auf laufende Verfahren nur dann erfolgt, wenn das Verfahren hierdurch verkürzt wird (Art. 1 Abs. 3).

Seite 7 von 9

### **3. Sonstiges: Erleichterungen bei UVP und Artenschutz auch beim Ausbau von Stromnetzen geplant**

Vergleichbare Erleichterungen des Genehmigungsverfahrens (Verzicht auf UVP, Erleichterungen beim Artenschutz) sollen auf Grundlage einer Änderung des EnWG zudem für bestimmte Projekte im Bereich des Ausbaus der erforderlichen Stromnetze gelten, wenn für diese bestimmte Präferenzräume bzw. ein Trassenkorridor festgelegt wurden (vgl. Art. 6 NotfallVO i.V.m. § 43m EnWG neu). Für Vorhaben in Landesverantwortung fehlt es jedoch an der Festlegung von Trassenkorridoren unter Durchführung einer SUP und damit am Anwendungsbereich. Dies erfolgt jedoch im Rahmen der Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur nach § 5 Abs. 7 NABEG. An den Planfeststellungsverfahren werden Bezirksregierungen und Kreisverwaltungen als Träger öffentlicher Belange beteiligt, so dass bei Stellungnahmen im Rahmen dieser Verfahren nunmehr die Bestimmungen der Notfallverordnung und ihrer nationalen Umsetzung über die Verweisung von § 18 Abs. 5 NABEG auf den 5. Teil des EnWG zu beachten sind.

### **4. Hinweis: Regelungen zu „Go-to-Gebieten“ in der Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED IV) geplant**

Die Europäische Union überarbeitet derzeit die so genannte RED-IV-Richtlinie,<sup>2</sup> um Verwaltungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien weiter zu beschleunigen.

Auf Basis einer strategischen Umweltprüfung sollen besonders geeignete konfliktarme Gebiete für erneuerbare Energien (sogenannte „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien) ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Gebiete sollen Projekte zügig und einfach genehmigt werden. Insbeson-

---

<sup>2</sup> Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie(EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz. Aktueller Stand der Gesetzgebung abrufbar unter [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0160\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0160(COD)&l=en)



dere sollen UVP und Artenschutzprüfung in abstrahierter Form auf Planungsebene durchgeführt werden, und in Folge davon die für das Genehmigungsverfahren verbleibende Prüfung deutlich eingeschränkt werden.

Im Gesetzgebungsverfahren der EU wird derzeit auch beraten, ob neben der Neuausweisung auch die Erklärung vorhandener Gebietskulissen zu „go-to“-Gebieten in Betracht kommt.

Ein Inkrafttreten der Richtlinie und eine nationale Umsetzung werden allerdings nicht vor 2024 erfolgen. Die neuen Regelungen werden die temporär geltende EU-Notfallverordnung (und § 6 WindBG) ablösen.

Zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für den Ausbau der Windenergie werden in NRW Windenergiegebiete durch die Regionalplanung ausgewiesen. Damit Vorhaben innerhalb dieser Gebiete von den geplanten Erleichterungen auf Zulassungsebene in jedem Fall profitieren können, wird eine Handlungshilfe für die Regionalplanungsbehörden durch MWIKE, MHKBD und MUNV erarbeitet, die die entsprechenden Planungskapitel im NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ersetzen.

Über die Auswirkungen der Verordnung auf wasserrechtliche Verfahren wird in einem gesonderten Erlass informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Krüsemann/Heesen

#### Anlagen

1. EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) vom 22.12.2022
2. § 6 WindBG (Auszug aus BT-Drs. 20/5830 – Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/4823 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des





Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom  
01.03.2023) in der noch nicht lektorierten Vorabfassung.

Seite 9 von 9